

spk, Bern, 5.11.75, Kommentare, 1o2

Niederlassungsfreiheit als fundamentales  
Recht

Neuordnung beseitigt Diskriminierung

spk. (b) Die Totalrevision unserer Bundes-  
verfassung ist zwar an die Hand genommen  
worden, doch ist der Elan der ersten Stunde  
verpufft, umso mehr als eine eigentliche  
Grundwelle, welche die Revision tragen soll-  
te, fehlt. Dennoch nagt der "Zahn der Zeit, an  
unserer Verfassung und einzelne Artikel sind  
revisionsbedürftig. Dies gilt auch für jenen  
über die Niederlassungsfreiheit, der in seiner  
jetzigen Fassung einzelne Bevölkerungsschich-  
ten diskriminiert.

Zu den fundamentalen Freiheitsrechten des  
Schweizer Bürgers gehört das Niederlassungs-  
recht, das ihm erlaubt, sich an jedem Ort  
unsres Landes niederzulassen oder aufzuhal-  
ten, sofern er die in der Bundesverfassung  
aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Die  
Niederlassungsfreiheit stellt eine verbindliche  
Norm für alle Staatsorgane auf eidgenössi-  
scher und kantonaler Ebene dar, wobei sie  
nicht nur interkantonale, sondern auch inner-  
kantonale gilt, wie auch für die jeweiligen  
Kantonsbürger und kantonsfremde Schweizer-  
bürger. Dieses uneingeschränkte Recht ist je-  
doch an den in der Verfassung aufgeführten  
Bedingungen geknüpft, die sogar der Bundes-  
rat als "einengend" bezeichnet. So kann bei  
Bedürftigkeit oder bei gewissen strafrechtlich  
Verurteilten die Niederlassungsfreiheit unter  
bestimmten Voraussetzungen entzogen oder  
verweigert werden.

Umstrittene Einschränkungen

Diese Einschränkungen der Niederlassungs-  
freiheit haben immer wieder zu Kommenta-  
ren Anlass gegeben; auch stand ihre Verfas-  
sungsmässigkeit verschiedentlich zur Diskus-  
sion. Namhafte Staatsrechtler bezeichneten  
die Einschränkungen als "engherzig, unzeitge-  
mäss und nicht tragbar". Auch auf parlamen-  
tarischer Ebene wurden Vorstösse zur Elimini-  
erung dieser Bestimmungen unternommen.  
So wurde 1956 eine Motion eingereicht, wel-  
che den Bundesrat ersuchte, einen Entwurf zu  
einem Absatz in Artikel 45 der Bundesverfas-  
sung auszuarbeiten.

EREV CYC GZYL  
spk, Bern, Kommentare, 5.11.75/1o2

#### Forts.: Niederlassungsfreiheit (2)

Diesem ersten parlamentarischen Vorstoss folgten mehrere, die alle - wenn auch mit unterschiedlichen Mitteln - das gleiche Ziel anvisierten. Nachdem 1965 noch eine parlamentarische Initiative eingereicht wurde, wurde die Revision endlich an die Hand genommen.

#### Kantone gegen Einschränkungen

Eine Umfrage des Bundes bei den Kantonen ergab ein etwas überraschendes Resultat. Entgegen den Erwartungen sprach sich die Mehrheit der Stände dahingehend aus, dass die geltenden Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit keiner Notwendigkeit entsprechen und damit sich auch nicht mehr rechtfertigen lassen. Auch eine Zurückstellung der Frage bis zum Vorliegen einer total revidierten Verfassung wurde von den Kantonen als nicht opportun betrachtet.

#### Neuregelung auch der Unterstützungspflicht

Um die Einheit der Materie nicht zu verletzen, soll neben Artikel 45 (Niederlassungsfreiheit) auch Artikel 48 (Unterstützungsregelung) neu geordnet werden. Nach der nun vorgeschlagenen Regelung ist grundsätzlich der Wohnsitzkanton zur Unterstützung verpflichtet. Muss ein Bedürftiger ausserhalb des Wohnkantons unterstützt werden, sind dem Aufenthaltskanton die Kosten zu erstatten. Durch die Bundesgesetzgebung kann aber vorgesehen werden, dass der Wohnkanton in bestimmtem Umfang und unter gewissen Voraussetzungen auf einen anderen Kanton, in dem der Bedürftige früher Wohnsitz hatte, oder auf den Heimatkanton Rückgriff nehmen kann.

#### Abstimmung am 7. Dezember

Das Verfassungsrevisionen immer Volks und Ständen vorgelegt werden müssen, erhalten die Stimmberechtigten Gelegenheit, sich am 7. Dezember zur Neuordnung der Niederlassungsfreiheit zu äussern. Die Vorlage ist unbestritten und dürfte deshalb auch die Zustimmung des Souveräns finden.

./.

spk, Bern, Kommentare, 5.11.75, 1o2, vg

Forts.: Niederlassungsfreiheit (3)

Am 7. Dezember gelangen noch zwei weitere Vorlagen zur Abstimmung. Unbestritten ist ebenfalls die Neuordnung des Wasserwirtschaftsartikels in der Bundesverfassung. Opposition ist dagegen dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhrregelung landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse erwachsen, gegen welches unnötigerweise das Referendum ergriffen wurde. Mit ihm soll die einheimische Nahrungsmittelindustrie in die Lage versetzt werden, mit den gleichen Voraussetzungen sowohl auf dem schweizerischen Markt als auch auf den ausländischen Märkte aufzutreten. In- und ausländische Gesetze verunmöglichen es der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie, zu den gleichen Bedingungen wie ihre Konkurrenz die Rohstoffe zu beziehen. Dieses Ungleichgewicht soll durch ein besonderes Ausgleichsystem gemildert werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag einerseits zur Erhaltung zahlreicher Arbeitsplätze in unserer Nahrungsmittelindustrie und andererseits zur Sicherung unserer Landesversorgung geleistet. Gerade dieser Akt der Solidarität mit den Arbeitnehmern in der Nahrungsmittelindustrie sollte die Stimmberechtigten dazu bewegen, nicht nur den beiden unbestrittenen Vorlagen beizupflichten, sondern auch beim Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhrregelung landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse ein Ja in die Urne zu legen.

vg 1455